

Volkskundliches Gut in Heinrich Hansjakobs Schriften*)

Von Ernst S c h n e i d e r

An alle Lebensabschnitte, vor allem aber an die bedeutenden Ereignisse im Menschenleben, Geburt, Hochzeit, Tod, knüpfen sich zahlreiche Bräuche. Hören wir, was Hansjakob von diesem Brauchtumsgut zu berichten weiß.

Beim T a u f g a n g durften „bei Strafe von 24 Kreuzern pro Person nicht mehr als sechs Weiber gehen, weil sie nachher dem Kindsvater zu große Kosten machten und lärmten und krakehlten“ (MM 132) — eine Bestimmung, wie sie in mancher landesfürstlichen Verordnung zu finden ist.

Der Vater, der auf einem einsamen Hof wohnt, nimmt sein Kind in einen Zwerchsack und trägt es auf dem Rücken talabwärts der Kirche zu, um es taufen zu lassen. Hier hängt er das Kind an die verschlossene Kirchentüre, sucht den Mesner und den Pfarrer auf und holt die Taufpaten, den „Götte“ und die „Göttli“ von ihren Gehöften (WK 107). Beim Gang zur und von der Kirche war es üblich, daß die Musik spielte (E 421). Nach der Taufe wird dem Kind (in Haslach von den Ministranten) eine Schnur über den Weg gespannt. Der Vater und der Pate des Kindes müssen durch ein Geldopfer den freien Abzug erkaufen (J 168). Nach dem Kirchgang zieht die ganze Taufgesellschaft ins Wirtshaus. Das Kind wird dort auf einen Tisch gelegt, und die Erwachsenen lassen sich zum fröhlichen Taufschmaus nieder, der oft bis in den Abend hinein dauert (WK 215). Der Hagnauer Taufschmaus, bei dem es ebenfalls hoch herging, heißt „Ball“, obwohl dabei nicht getanzt wurde (Sch III 213).

Daß es bei diesen Anlässen manchmal zu toll getrieben wurde, dürfen wir auch aus einer Verordnung des Haslacher Rates vom Jahre 1805 schließen, wonach die Abhaltung von Taufschmäusen in den Wirtshäusern verboten wurde. Bei Übertretungen wurde der Vater mit vier, jede anwesende Person mit einem Gulden bestraft (Sch II 227).

*) Siehe „Ortenau“, 34. Heft 1954.